

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.359.253

Wien, 5.8.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2254 /J der Abgeordneten Mag. Locker betreffend Infektionsordination in Vorarlberg** wie folgt:

Frage 1: *Ist der Betrieb einer solchen Infektionsordination bekannt?*

- a. *Wenn ja, seit wann?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Laut Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) habe die Infektionsordination in Vorarlberg in Absprache mit der ÖGK ihren Betrieb im Messegelände in Dornbirn am 19.3.2020 aufgenommen. Die Rahmenbedingungen seien im Vorfeld zwischen Land Vorarlberg, Ärztekammer für Vorarlberg und ÖGK abgestimmt worden. Das BMSGPK war in diese Angelegenheit nicht eingebunden.

Frage 2: *Sind aus anderen Bundesländern vergleichbare Einrichtungen bekannt?*

- a. *Wenn ja, wo sind diese und wie sehen diese konkret aus?*
- b. *Was macht die Situation in bestimmten Bundesländern - wie z.B. Vorarlberg - so speziell, dass solche Einrichtungen notwendig sind, um die Gesundheitsversorgung im niedergelassenen Bereich zu gewährleisten?*

Von der ÖGK wurde dazu folgende Stellungnahme eingeholt:

„Grundsätzlich sind Betreiber von niedergelassenen Ordinationen und Krankenanstalten für die Beistellung der erforderlichen Schutzausrüstung für sich und ihre Mitarbeiter eigenverantwortlich zuständig (vgl. QualitätssicherungsVO und Hygieneverordnung der ÄK sowie Pandemieplan). Zu Beginn der aktuellen Pandemie stellte sich jedoch heraus, dass Schutzausrüstung sowohl in niedergelassenen Ordinationen als auch in Spitalsambulanzen nur sehr rudimentär vorhanden war, wodurch die dort tätigen Ärzte und ihr Personal einer hohen Kontaminationsgefahr ausgesetzt waren. Hinzu kommt, dass solche Einrichtungen als Verbreiter hoch infektiöser Krankheiten geradezu prädestiniert sind.

In enger Abstimmung zwischen intra- und extramuralem Bereich wurde daher bei Ausbruch der Pandemie der Beschluss gefasst, möglichst viele Patienten mit Infekten, die nicht der damaligen behördlichen Definition eines Corona-Verdachtsfalles (Symptome eines Infekts und Kontaktperson oder Aufenthalt im Risikogebiet) unterlagen, bei denen jedoch aufgrund der gegebenen Symptomatik eine erhöhte Corona-Erkrankungswahrscheinlichkeit bestand, von den Spitalsambulanzen sowie den Ordinationen fernzuhalten. Um den betroffenen Patienten eine ärztliche Behandlung zu ermöglichen, wurden die gegenständlichen Infektionsordinationen geschaffen und zielgerichtet mit den in sehr geringer Stückzahl verfügbaren Schutzausrüstungsgegenständen versorgt, sodass jedenfalls an diesen Standorten eine lückenlose Einhaltung der empfohlenen Vorsichts- und Hygienemaßnahmen gesichert war.

Eine wesentliche, in Vorarlberg gegebene Voraussetzung für das Funktionieren einer solchen Einrichtung war die hohe Professionalität, Einsatzbereitschaft und Flexibilität sämtlicher Beteiligten seitens des Landes, der Ärzteschaft und der Sozialversicherung. Sehr hilfreich war dabei auch der Einsatz ärztlicher Kapazitäten mit entsprechendem Know-how und internationaler Erfahrung im Bereich der Seuchenbekämpfung.“

Der Betrieb vergleichbarer Einrichtungen in anderen Bundesländern ist dem BMSGPK nicht bekannt.

Frage 3: *Welchen Versorgungszweck erfüllen diese Infektionsordinationen aus Sicht des Bundesministeriums bzw. der ÖGK, insbesondere abseits von einer akuten Krisensituation, wie sie durch die Ausbreitung des Coronavirus im Frühjahr gegeben war?*

Die ÖGK hat das wie folgt erläutert:

„Wie zur Frage 2 ausgeführt, wurden die Infektionsordinationen speziell für die Zeit der Versorgungsengpässe mit Schutzausrüstung zu Beginn der Corona-Pandemie eingerichtet. Land Vorarlberg, Ärztekammer für Vorarlberg und Österreichische Gesundheitskasse haben aufgrund der erfreulichen Entwicklung des Infektionsgeschehens und der zwischenzeitlich besseren Verfügbarkeit von Schutzausrüstung beschlossen, den Betrieb der Infektionsordinationen zum 30.6.2020 einzustellen – dieser kann im Fall einer unerwartet starken zweiten Pandemie-Welle bei Bedarf kurzfristig wiederaufgenommen werden, solange das Land Vorarlberg die entsprechende Infrastruktur vorhält.“

Frage 4: *Welchen Versorgungszweck sollen diese Infektionsordinationen aus Sicht des Bundesministeriums bzw. der ÖGK erfüllen, der nicht durch andere Angebote bzw. bestehenden Einrichtungen im extramuralen Bereich erfüllt werden könnte?*

Die ÖGK hat diesbezüglich auf ihre Ausführungen zur Frage 2 verwiesen.

Frage 5: *Welche Kosten sind bisher für die ÖGK für die Infektionsordinationen in Vorarlberg angefallen? (Bitte um Aufschlüsselung der Kosten für bestimmte Zwecke)*

Nach den Angaben der ÖGK erfolgen Organisation, Betrieb und Diensterteilung bei den Infektionsordinationen durch die Ärztekammer für Vorarlberg. Die Infrastruktur werde seitens des Landes Vorarlberg zur Verfügung gestellt. Für die ärztlichen Leistungen seien aus Mitteln des Innovationstopfs der Ärztekammer-Gesamtvergütung von der Inbetriebnahme dieser Einrichtungen am 19.3.2020 bis inkl. 15.6.2020 insgesamt € 235.860,-- aufgewendet worden.

Frage 6: *Mit welchen Kosten rechnen Sie für die ÖGK in Zukunft, insbesondere wenn die Infektionsordination zu einer Dauereinrichtung werden könnte?*

Die ÖGK verweist auf ihre Ausführungen zur Frage 3, wonach seitens der ÖGK mit dem Land Vorarlberg und der Ärztekammer für Vorarlberg vereinbart worden sei, den Betrieb der Infektionsordinationen zum 30.6.2020 einzustellen. Bis dahin werde für ärztliche Leistungen voraussichtlich ein weiterer Aufwand für den Innovationstopf der Gesamtvergütung von rund € 30.000,- erwartet.

Frage 7: *Wie sind solche Infektionsambulanzen im ÖSG und in den RSG abgebildet?*

Die ÖGK hat dazu Folgendes ausgeführt

„Die Infektionsordinationen in Vorarlberg werden nach den Bestimmungen des

Ärztegesetzes als Zweitordinationen niedergelassener Ärzte für Allgemeinmedizin bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkund geführt. Besonders in der Anfangsphase der Pandemie waren einige vertragsärztliche Ordinationen in diesen Fachrichtungen aus verschiedenen Gründen (behördliche Schließung wegen Betretung durch Corona-Patienten, Quarantäne für Arzt, Angehörige von Risikogruppen etc) geschlossen. Die Einrichtung der Infektionsordinationen leistete damit einen zwischen den regional zuständigen Partnern der gemeinsamen Zielsteuerung des Gesundheitswesens abgestimmten Beitrag zur Aufrechterhaltung der im ÖSG und im geltenden RSG für Vorarlberg vorgesehenen Versorgungsstruktur in der akuten Pandemiezeit.“

Im ÖSG und den RSG sind solche Infektionsambulanzen nicht abgebildet.

Frage 8: *Sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um solche Infektionsambulanzen auf Dauer aufrecht zu erhalten?*

Die ÖGK hat dazu mitgeteilt, dass ein dauerhafter Betrieb von Infektionsambulanzen seitens der ÖGK nicht beabsichtigt sei. Daher ist die Beantwortung dieser Frage aus ho. Sicht obsolet.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

